

Gottlieb-Daimler-Realschule Rehhaldenweg 4-6 73614 Schorndorf

Freundeskreis der Gottlieb-Daimler-  
Realschule  
Rehhaldenweg 4-6  
73614 Schorndorf

**Satzung des Freundeskreises GDRS e.V.**

**Stand 19.06.2018**

## **Satzung des Freundeskreises der GDRS**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(01) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Gottlieb-Daimler-Realschule“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“. Die Vereinsnummer lautet: 280633.

(02) Der Verein hat seinen Sitz in 73614 Schorndorf.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(01) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gottlieb-Daimler-Realschule in Kooperation mit dem Schulträger.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dann der Gottlieb-Daimler-Realschule für die Förderung der Erziehung und Bildung in der Gottlieb-Daimler-Realschule zur Verfügung gestellt werden.

(02) Der Verein unterstützt dabei die vielfältigen Bemühungen der Gottlieb-Daimler-Realschule bei der Förderung der Bildung, Erziehung und dem Wohlergehen ihrer Schüler.

(03) Der Verein will nicht den Schulträger in seiner Verpflichtung gegenüber der Schule entlasten, sondern durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden, auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregungsreiche Lernumgebung, die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsmöglichkeiten und Interessen der

Kinder zu unterstützen; Lernfreude und Erfolgsszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ihrer Schule zu fördern;

- die Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenem und sicheren Verhalten anzuregen;

- Einstellungen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzungen für eine aktive und verantwortungsvolle, erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten, natürlichen, kulturell-technischen und politisch-gesellschaftlichen Umwelt sind.

(04) Der Verein unterstützt die Arbeit der Gottlieb-Daimler-Realschule unter anderem durch folgende Aktivitäten: - durch praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule,

- durch die materielle und personelle Unterstützung von größeren Vorhaben im Unterricht,
- durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote für Schüler der Schule,
- durch Öffentlichkeitsarbeit- insbesondere durch die Vermittlung und Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen.

(05) Der Verein stimmt seine Aktivitäten mit der Schule ab.

(06) der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(07) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigt Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.AO). er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Abs.1 AO, der seine Mittel

ausschließlich an den Träger der Gottlieb-Daimler-Realschule zur Förderung der Erziehung und Bildung in der Gottlieb-Daimler-Realschule weiterleitet.

### **§ 3 Vermögen des Vereins**

(01) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(02) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(03) Das Vermögen kommt zustande durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Schulumlage.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(01) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck des Vereins finanziell unterstützt.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(01) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung.

(02) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung bis zum 31.07. eines Jahres, Ausschluss oder Tod.

(03) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach einmaliger Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens erfolgt.

(04) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandsschaft mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Mit der Entscheidung endet die Mitgliedschaft zum selben Zeitpunkt.

(05) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 6 Mitgliedschaft –Rechte und Pflichten**

(01) Bei einer Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder Stimm- und Rederecht.

(02) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal eines Kalenderjahres per SEPA- Lastschriftmandat.

(03) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

(01) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand und seine Aufgaben**

(01) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der zweite Vorstand vertreten den Verein gerichtlich. Außergerichtlich kann der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit erfolgt eine kommissarische Fortführung des Vorstandamtes bis zur Neuwahl der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über die Umsetzung.

(02) Der Vorstand berät und beschließt in Abstimmung mit der Schule die Aktivitäten des Vereins.

(03) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(04) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(05) Es können einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand insgesamt abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung eine Nachfolgeperson oder einen Nachfolgevorstand wählt.

(06) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, er verwaltet die Mitgliederliste.

(07) Der zweite Vorsitzende sollte eine Person aus der Lehrerschaft sein. Er vertritt den ersten Vorstand.

(08) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

- Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- Er vertritt den Freundeskreis bei schulischen Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit und/oder benennt seine Vertretung.
- Er schreibt Einladungen für Sitzungen und genehmigt Protokolle.

(09) Die Aufgaben des Schriftführers sind: Schreiben von Protokollen bei Sitzungen aller Art und diese an den 1. Vorsitzenden zur Genehmigung weiterzuleiten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(01) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(02) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, vorzugsweise per Email, einzuladen.

(03) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich verlangen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung

jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erfolgt circa 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung.

3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(01) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

(02) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(03) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(04) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(05) Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

(01) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen leitenden Person und Person, der die Schriftführung unterlag, abzuzeichnen. Protokolle können auf Nachfrage beim Schriftführer eingesehen werden.

(02) Protokolle der Vorstandssitzungen werden angefertigt vom Schriftführer und bedürfen keiner Unterschrift. Sie sind Grundlage für den Bericht bei der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Zuschüsse**

Zuschüsse, im Sinne des Vereinszweckes, für Schullandheime, Ausflüge und ähnliche schulische Aktivitäten, werden auf Antrag in Höhe von 50%, maximal jedoch 100,-€ unter der Voraussetzung der Bezahlung der Schulumlage gewährt.

### **§ 14 Satzungsänderung**

(01) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung vollständig anzugeben.

(02) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

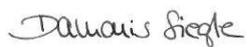
### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(01) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(02) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(03) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gottlieb-Daimler-Realschule in Schorndorf zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dabei erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.06.2018 einstimmig beschlossen.



1. Vorsitzende Damaris Siegle



Protokoll K. Fischer-Werner